

**Ordnung
zur Änderung der Habilitationsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität**

vom 19. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-64)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 2684) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr.habil.“).“
 - b) Der Satz 2 wird zu Satz 3.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird das Wort „die“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Zwei“ durch die Worte „Spätestens zwei“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
„der Nachweis einer 4-jährigen Lehrerfahrung im Habilitationsgebiet und die Teilnahme an 16 Stunden von hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Veranstaltungsangebot der Medizinischen Fakultät.“
5. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„Ausstellung der Urkunde gemäß Art. 65 Abs. 7 Satz 5 BayHSchG“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Januar 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 19.03.2012.

Würzburg, den 19.03.2012

Der Präsident

Prof. Dr. A. Forchel